

Qualitätsbericht

Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Stand: Oktober 2005

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:

Gruppe VIII B – Soziales, Telefon: 01888/644-8953, Fax: 01888/644-8994 oder

E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005**

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Qualitätsmerkmale der Statistik:
Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	2
2 Zweck und Ziele der Statistik	3
3 Erhebungsmethodik	4
4 Genauigkeit	4
5 Aktualität und Pünktlichkeit	4
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	4
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	5
8 Weitere Informationsquellen	5

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 Bezeichnung der Statistik:** Statistik über Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- 1.2 Berichtszeitraum:** 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
- 1.3 Erhebungstermin:** Zum Ende des abgelaufenen Berichtsjahres
- 1.4 Periodizität:** jährlich
- 1.5 Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder, Kreise und kreisfreie Städte
- 1.6 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt.
- 1.7 Erhebungseinheiten:** Erhebungseinheiten sind zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 1.8 Rechtsgrundlagen:**
 - 1.8.1 Bundesrecht:** Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nr. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 10 a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 4 SGB XII.
- 1.9 Geheimhaltung und Datenschutz:** Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach §16 Abs.6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte:

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat erfasst die Ausgaben und Einnahmen für die

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII).

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V erfasst.

Nicht erfasst werden

- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander;
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe;
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z.B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;
- die Aufwendungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gem. § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt;
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a KJHG erbracht werden;
- die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gem. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und entsprechende Leistungen für Berechtigte nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären.

2.2 Zweck der Statistik: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern der Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII zählen die parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern und die Bundes- und Länderministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) und die Kommunalverwaltungen. Daneben zählen natürlich auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die breite Öffentlichkeit zu den Nutzern der Statistik.

2.4 Einbeziehung der Nutzer: Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzen-

verbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach §4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 Art der Datengewinnung:** Die Erhebung der Bundesstatistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Vollerhebung durchgeführt. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §125 SGB XII in Verbindung mit §15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.
- 3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Ferner handelt es sich um eine dezentrale Statistik, d.h. das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitet Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führen die Erhebung durch. Die Statistischen Landesämter bereiten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.
- 3.3 Dokumentation des Fragebogens:** Der Erhebungsvordruck für die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

- 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Die Meldung zur Aufwandsstatistik wird durch die Abstimmung der Erhebungsunterlagen mit der kommunalen Haushaltssystematik erleichtert. Zudem finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, von hoher Aussagekraft und Qualität.

5 Aktualität und Pünktlichkeit:

Die Erhebung findet am Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Landesämter weiter zu leiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 7 bis 8 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Auf Länderebene erfolgt die Datenveröffentlichung üblicherweise früher. Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit:

Die Erhebungsmethoden und –abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Definitionen) sind in allen Ländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar. Im Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1994 bis 2004 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für diesen Zeitraum ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben. In

einzelnen Ländern sind die Zahlen für das Jahr 1994 aufgrund schlechter Datenqualität nur eingeschränkt mit den Folgejahren vergleichbar.

Seit dem Berichtsjahr 2005 erfolgt bei einzelnen (Unter-)Hilfearten – insbesondere bei der Hilfe zur Pflege sowie der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – eine wesentlich differenzierte Erfassung der Ausgabenpositionen als bisher. Zumindest bei Betrachtung der Haupthilfearten dürfte die zeitliche Vergleichbarkeit jedoch weitgehend möglich sein.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1.1.2005 ändert sich insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt der Kreis der Anspruchsberechtigten. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten seitdem nur noch nicht erwerbsfähige Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine andere Leistung erhalten. Durch die deutliche Reduktion der Fallzahlen damit der für diese Hilfeart verbundenen Ausgaben ist eine zeitliche Vergleichbarkeit mit den Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt bis einschließlich 2004 stark eingeschränkt.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen:

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerber und sonstige nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Die Ausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG werden seitdem in einer separaten Aufwandsstatistik erfasst und veröffentlicht.

Die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) wurden in den Berichtsjahren 2003 und 2004 im Rahmen einer eigenständigen Statistik erfasst. Durch Einordnung des bis dahin eigenständigen Grundsicherungsgesetzes (GSiG) in das SGB XII ab 2005 werden die Ausgaben für diese Hilfeart im Rahmen der Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erfasst und veröffentlicht.

Insgesamt erfolgt die Erfassung der einzelnen (Unter-)Hilfearten im Rahmen der Aufwandstatistik analog zur Erfassung in den Empfängerstatistiken (Empfänger von Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII, Empfänger von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII, Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII).

8 Weitere Informationsquellen:

Die Bundesergebnisse der Statistik über Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jährlich sowohl online als auch in gedruckter Form veröffentlicht. Die online-Veröffentlichungen können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

Kostenfreies Datenangebot:

- Basisdaten: Bruttoausgaben insgesamt und nach Bundesländern (http://www.destatis.de/themen/d/thm_sozial.htm)
- „Sozialhilfe – Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Sozialhilfe – Hilfe in besonderen Lebenslagen“ (beide Fachserien enthalten einen identischen Teil zu den Sozialhilfeausgaben) (<http://www-ec.destatis.de>)

Kostenpflichtiges Datenangebot:

- Wirtschaft und Statistik
(<http://www-ec.destatis.de>)

Gedruckte Veröffentlichung:

- Statistisches Bundesamt: „Wirtschaft und Statistik“, Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt: „Statistisches Jahrbuch“, Wiesbaden

Weitere Informationen enthält folgende Veröffentlichung:

- **Fichtner/Wenzel (Hrsg.):** „Kommentar zur Grundsicherung. SGB XII – Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Auszug), Bundeskindergeldgesetz (Auszug)“, Verlag Franz Vahlen, München (2005).

Regional tiefer gegliederte Daten (z.B. auf Regierungsbezirks-, Kreis- bzw. Gemeindeebene) liefert das jeweils zuständige Statistische Landesamt.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Statistik über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe VIII B „Soziales“
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Tel.: 0 18 88/6 44 89 53
Fax.: 0 18 88/6 44 89 94
E-Mail: sozialhilfe@destatis.de

Ansprechpartnerin ist Frau Leis (Tel. 01888/644-8146)

Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)		376-395		
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)		396-415		
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)		416-435		
Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)		436-455		
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)		456-475		
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)	4123	476-495		
Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)		496-515		
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)		516-535		
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII)		536-545		
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII)	4127	546-565		
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 SGB XII)	4129	566-585		
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)	411	586-605		
Ausgaben für häusliche Pflege nach § 63 SGB XII in Form von				
Pflegegeld bei erheblicher Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs. 1 SGB XII)	4111	606-615		
Pflegegeld bei schwerer Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs. 2 SGB XII)	4112	616-625		
Pflegegeld bei schwerster Pflegebedürftigkeit (§ 64 Abs. 3 SGB XII)	4113	626-635		
anderen Leistungen	4114	636-645		
davon				
angemessene Aufwendungen der Pflegeperson (§ 65 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 1 SGB XII)		646-655		
angemessene Beihilfen (§ 65 Abs. 1 Satz 1, Halbsatz 2 SGB XII)		656-665		
Aufwendungen für die Beiträge der Pflegeperson oder der besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 65 Abs. 1 und Abs. 2 SGB XII)		666-675		
Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft (§ 65 Abs. 1 Satz 2 SGB XII)		676-685		
Hilfsmittel (§ 61 Abs. 2 Satz 1 SGB XII)		686-695		
Ausgaben für teilstationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI)	4115	696-705		
Ausgaben für Kurzzeitpflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 7 SGB XI)	4117	706-715		
Ausgaben für stationäre Pflege (§ 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 8 SGB XI)	4116	716-725		
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)	414	726-745		
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	4141	746-765		
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	4145	766-785		
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	4147	786-805		
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	4144	806-825		
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	4149	826-845		
Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)	4148	846-855		

Informationsblatt als Bestandteil des Fragebogens für die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII

A: Allgemeines

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die finanziellen Auswirkungen der Sozialhilfe bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nr. 2 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 10 a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 122 Abs. 4 SGB XII.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben dieses Buches wahrnehmen, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die Angaben über den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind gemäß § 125 Abs. 1 SGB XII freiwillig.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheimgehalten.

Hilfsmerkmale und Löschung

Der Name und die Anschrift der Auskunft gebenden Stelle sowie der Name und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind gemäß § 123 Abs. 1 SGB XII Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Angaben werden nach Abschluss der Eingangsprüfung von dem übrigen Datensatz getrennt, gesondert aufbewahrt und zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden jeweils separat erfasst die Ausgaben und Einnahmen für die

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Ferner werden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für Erstattungen an die Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 7 SGB V erfasst.

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe:

- die Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander;
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Sozialhilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Sozialhilfe;
- die Verwaltungskosten der Sozialhilfeträger und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Sozialhilfe, z.B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;
- die Aufwendungen für Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), auch wenn es sich gem. § 2 AsylbLG um entsprechende Leistungen des SGB XII handelt;
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung;
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des SGB XII auf der Rechtsgrundlage des § 35a KJHG erbracht werden;
- die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gem. Bundesversorgungsgesetz (BVG) und entsprechende Leistungen für Berechtigte nach anderen Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären.

Meldung zur Statistik

Der Fragebogen ist nach Ende des Berichtsjahres auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Sozialhilfe übernommen werden. Anschließend ist der ausgefüllte Fragebogen bis spätestens 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an das Statistische Landesamt weiterzuleiten.

B: Erläuterungen im Einzelnen

Die meisten Berichtsstellen verbuchen ihre Ausgaben und Einnahmen nach der **kommunalen Haushaltssystematik**¹⁾. Für die Untergliederung des Abschnitts 41 (Sozialhilfe nach dem SGB XII) des **Gliederungsplans** gelten auf der Ebene der 3-Steller folgende Unterabschnitte:

- UA 410: Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
- UA 411: Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
- UA 412: Eingliederungshilfe f. behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)
- UA 413: Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- UA 414: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)
- UA 415: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

Diese werden auf der Ebene der 4-Steller zum Teil weiter nach den einzelnen Hilfearten differenziert. Für die statistische Meldung der Ausgaben sind die 3- und 4-stelligen Unterabschnitte maßgeblich, für die Meldung der Einnahmen lediglich die 3-stelligen Unterabschnitte.

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben die beiden Gruppen 73 und 74 (Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von und in Einrichtungen),
- Einnahmen die Gruppen 24 und 25 (Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) sowie die dazugehörigen Untergruppen

zu unterscheiden.

Die Angaben zu den Ausgaben sind auf Vorder- und Rückseite des Fragebogens einzutragen; die Eintragungen für die Einnahmen werden auf einem separaten Vordruck vorgenommen. Sämtliche Ausgaben und Einnahmen sind in voller Höhe (100 %) nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d.h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet. Die auf volle EURO gerundeten Beträge sind rechtsbündig in die entsprechenden Datenfelder einzutragen.

¹⁾ Für diese Berichtsstellen enthalten die Fragebogen zusätzlich Angaben zu den Nummern der Unterabschnitte und Untergruppen entsprechend der kommunalen Haushaltssystematik. Für die anderen Auskunftspflichtigen sind diese Angaben irrelevant.

Art des Trägers

Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben.

Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.

Regionalangaben (Auskunft gebende Stelle)

Die Signierung der Regionalangaben für den Kreis und die Gemeinde der Auskunft gebenden Stelle erfolgt mittels der **amtlichen Gemeindegemeinschaftsnummer**. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.

Die regionale Signierung für die **Auskunft gebende Stelle** (Sst. 1-6) ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. Die Signierungen sind folgendermaßen vorzunehmen:

Überörtlicher Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 999
Art des Trägers: 2

Örtlicher Träger:

Landkreis
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: leer
Art des Trägers: 1

Kreisfreie Stadt

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 000
Art des Trägers: 1

Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Landkreis
Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: leer
Art des Trägers: 2

Kreisfreie Stadt

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: 000
Art des Trägers: 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch überörtlichen Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers: 2

Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch örtlichen Träger:

Kreis: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Gemeinde: Signierung gem. Schlüsselverzeichnis
Art des Trägers: 1

Ausgaben/Einnahmen außerhalb von Einrichtungen

Die Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen umfasst die Hilfeleistungen, die weder zum Zwecke der Unterbringung und Vollpflege der Hilfeempfänger in einer Einrichtung noch zur Betreuung in einer teilstationären Einrichtung oder im Zusammenhang mit teilstationärer Betreuung gewährt werden.

Ausgaben/Einnahmen in Einrichtungen

Die Sozialhilfe in Einrichtungen umfasst die den Hilfeempfängern in Einrichtungen durch Unterbringung oder durch Betreuung geleistete Hilfe, wenn dabei Vollpflege über Tag und Nacht oder teilstationäre Betreuung gewährt wird. Nachgewiesen werden die Kosten der Pflege bzw. der Betreuung, soweit die Beträge von den Sozialhilfeträgern gezahlt werden. Zu den Ausgaben zählen die von den Einrichtungen in Rechnung gestellten Vergütungen, Barbeträge und Nebenkosten sowie alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt in Einrichtungen entstehen. Hierzu gehören z.B. Transportkosten (auch solche für Hin- und Rückfahrt), Kosten für ambulante Behandlung, für Bekleidung usw. Zu den Ausgaben zählt auch das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Kinder, Übernachtungsstätten u. dgl., in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

AUSGABEN

Erläuterungen zu den einzelnen Hilfearten

Ausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

Einzubeziehen ist hier nur die reine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII (§§ 27 bis 40 SGB XII); hierzu zählen auch die einmaligen Leistungen nach § 31 SGB XII.

- Laufende Leistungen

Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt sind vor allem die nach Regelsätzen (§ 28 SGB XII) bemessenen Geldleistungen, Mehrbedarfzuschläge (§ 30 SGB XII) und Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 29 SGB XII). Die Hilfe muss als regelmäßig vorgesehen sein, jedoch kommt es auf die Dauer der Gewährung nicht an. So ist z.B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte Hilfe eine laufende Leistung. Auch gemäß §§ 37 und 38 SGB XII darlehensweise gewährte Geldleistungen sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt; gemäß § 34 SGB XII gewährte Hilfen zum Lebensunterhalt in Sonderfällen können ebenfalls laufende Leistungen sein.

Zu den laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt rechnen auch die laufend gewährten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung (§§ 32, 33 SGB XII).

- Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt

Einmalige Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII) können als eigenständige Geld- oder Sachleistungen oder zusätzlich zur laufenden Hilfe gewährt werden.

Gemäß § 31 Abs. 1 SGB XII können einmalige Leistungen gewährt werden für:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel des SGB XII)

Die Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) werden gemäß § 122 Abs. 4 sowohl **außerhalb** von Einrichtungen als auch **in** Einrichtungen erfasst.

Die Ausgaben für Leistungen **außerhalb** von Einrichtungen stellen die Summe der Beträge dar, die an Leistungsberechtigte ausgezahlt werden, die nicht in einer Einrichtung leben bzw. nicht in einer Einrichtung übernachten. Dazu gehören alle Empfänger von bedarfsorientierter Grundsicherung, die einen eigenen Haushalt führen bzw. Angehörige eines Haushalts sind. Auch wenn beispielsweise ein(e) Empfänger(in) in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet aber zu Hause (z.B. in der eigenen Wohnung oder bei der Familie) übernachtet, zählen die Ausgaben für den/die Leistungsberechtigte(n) zu den "Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen".

Die Ausgaben für Leistungen **in** Einrichtungen stellen die Summe der Zahlungen dar, die Leistungsberechtigten zufließen, die in einer Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht sind. Dies ist beispielsweise bei Leistungsberechtigten der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen wohnen.

Einmalige Bedarfe, die Grundsicherungsempfängern entsprechend § 31 SGB XII gewährt werden, sind in die Ausgabenposition „Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ einzubeziehen.

Anzahl und Kosten der Gutachten

Das 4. Kapitel SGB XII sieht in § 45 SGB XII vor, dass der zuständige Rentenversicherungsträger auf Ersuchen des Grundsicherungsträgers die Pflicht hat, Gutachten über das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung beim Antragsteller anzufertigen. Die Erstellung von Gutachten sollte allerdings nur dann erfolgen, wenn es aufgrund von Tatsachen wahrscheinlich ist, dass der jeweilige Antragsteller im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI voll erwerbsgemindert ist.

Die **Kosten** für die Erstellung der Gutachten übernimmt gemäß § 45 Abs. 2 SGB XII der Träger der Sozialhilfe. Der Betrag für die im Berichtszeitraum **abgeschlossenen Gutachten** (d.h. der im Berichtszeitraum kostenwirksamen Gutachten) ist in vollen Euro in das vorgesehene Feld im Fragebogen rechtsbündig einzutragen.

Die **Anzahl** der vom Rentenversicherungsträger im Berichtszeitraum **abgeschlossenen Gutachten** (d.h. der im Berichtszeitraum kostenwirksamen Gutachten) zur Feststellung der vollen Erwerbsminderung ist in das vorgesehene Feld im Fragebogen ebenfalls rechtsbündig einzutragen.

Ausgaben für Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII

Nachgewiesen werden die Ausgaben für die einzelnen Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII (§§ 47 bis 74).

Die verschiedenen Hilfearten sind bei der Meldung zur Statistik grundsätzlich zu unterscheiden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der überörtliche Träger gem. § 97 Abs. 3 SGB XII gleichzeitig für verschiedene Leistungen sachlich zuständig ist.

Die statistisch zu erfassenden Daten über die Ausgaben für die einzelnen (Unter)Hilfearten nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII korrespondieren mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung der jeweiligen (Unter)Hilfearten. Detaillierte Erläuterungen zum Ausfüllen des Fragebogens sind daher in der Regel nicht erforderlich.

Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit

Unter Aufwendungen für Hilfen zur Gesundheit fallen die Aufwendungen für vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII), für die Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII), für die Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII), für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie für die Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII). Eine Eintragung soll hier nur erfolgen, wenn die Leistung/Aufwendung **unmittelbar vom Sozialhilfeträger** erbracht wurde.

Die Aufwendungen der Sozialhilfeträger für die Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gemäß § 264 Abs. 2 SGB V sind gesondert zu erfassen. Bei dieser Ausgabenposition erfolgt **keine** weitere Untergliederung.

Aufwendungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

- **Hilfen zu selbstbestimmten Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten** (eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft) gelten als Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen. Im Gegensatz dazu sind Hilfen in dauerhaft betreuten Wohneinrichtungen einschließlich Außenwohngruppen den Hilfen in Einrichtungen zuzuordnen.

Aufwendungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen werden erfasst als

- **Ausgaben für teilstationäre Pflege.** Diese ist gegeben, wenn die Pflege in einer teilstationären Einrichtung erbracht wird. Hierzu zählen insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Tagespflegeheime u. dgl., in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden und Pflege erhalten;
- **Ausgaben für vollstationäre Pflege.** Diese liegt vor, wenn die Pflege in einer vollstationären Einrichtung erbracht wird. Hierzu zählen insbesondere Anstalten oder Heime, in denen die Unterbringung, Betreuung und Pflege über Tag und Nacht gewährt wird;
- **Ausgaben für Kurzzeitpflege;** Kurzzeitpflege wird für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen gewährt, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 SGB XI).

EINNAHMEN

Die Einnahmen der Sozialhilfe werden für die **quantitativ bedeutsamen Hilfearten** nachgewiesen. Andere als im Fragebogen genannten Einnahmen der Sozialhilfeträger, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. sind nicht in die Statistik aufzunehmen. Hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Hilfearten gelten die Ausführungen bzgl. der Ausgaben.

Falls bei Bezug von Leistungen von zwei oder mehr Hilfearten die Einnahmen nicht eindeutig einer Hilfeart zugeordnet werden können, ist die Verteilung auf die Hilfearten proportional zur Höhe der erbrachten Leistungen zu schätzen.

Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz (UGr. 241/251)

Hierunter fallen die Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst sowie des in § 19 SGB XII beschriebenen Personenkreises, der ggf. zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet ist.

Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII zu leisten, ferner sind **Kostenbeiträge** bei Eingliederungshilfen für Behinderte in einer Einrichtung gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zu leisten.

Kostenersatz ist gem. § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten zu leisten sowie gem. § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten. Unter diese Position fällt auch die Rückzahlung einer Schenkung.

Übergeleitete Ansprüche und Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete (UGr 243/253)

Hier sind Einnahmen der Sozialhilfeträger gem. §§ 93, 94 SGB XII einzutragen, die aus einem Übergang von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen resultieren. Dies sind insbesondere Ansprüche gegen Verwandte wie Kinder, Elternteile oder getrennt lebende und geschiedene Ehegatten. Dabei sind nur **tatsächlich übergegangene** Leistungen zu erfassen. Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.

Leistungen von Sozialleistungsträgern (UGr 245/255)

Hier sind die Einnahmen gem. §§ 102 ff. SGB X und § 292 Abs. 3 bis 5 LAG, § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB I nachzuweisen. Dabei sind auch Leistungen der Sozialleistungsträger, die durch einen Rechtsanspruch des einzelnen Leistungsberechtigten begründet sind (z.B. Altersrenten) hier und nicht unter "Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz" aufzuführen.

Wird einem Leistungsberechtigten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt (§§ 37 bzw. 38 SGB XII) und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger (z.B. der Bundesagentur für Arbeit) zurückgezahlt, weil die Sozialhilfe (z.B. für ausstehendes Arbeitslosengeld) in Vorleistung getreten ist, dann ist diese Rückzahlung hier anzugeben und nicht unter der Position "Rückzahlung gewährter Hilfen".

Der Ausgabenposition „Erstattung an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung gem. § 264 Abs. 7 SGB V“ steht im Erhebungsbogen „Einnahmen der Sozialhilfe“ keine gesonderte Position gegenüber. Sofern sich hier Ein-

nahmen ergeben (z.B. Rückerstattung der Krankenkassen an den Sozialhilfeträger aufgrund zuviel gezahlter Beträge), sind diese als Einnahmen der „Hilfen zur Gesundheit“ zu erfassen.

Sonstige Ersatzleistungen (UGR 247/257)

Unter diese Positionen fallen u.a.:

- Einnahmen aufgrund des Artikels 3 der Deutsch-Schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14.07.1952; dabei sind nur die Kostenersatzleistungen der schweizerischen Armenbehörden an die Träger der Sozialhilfe nachzuweisen, die Schweizer Bürgern Sozialhilfe gewährt haben.
- Zahlungen aufgrund gesetzlich übergegangener Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X) und Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X).
- Betriebsrenten, Treueprämien und sonstige übergeleitete Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht werden.

Nicht nachzuweisen sind die Einnahmen aus Kostenersatzleistungen für Unterstützungsfälle in der Schweiz – ebenso wie die Ausgaben – sowie die 25%ige Erstattung des Lastenausgleichs als Einnahme aus der Krankenversicherung der Unterhaltshilfeempfänger gem. § 276 LAG.

Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen) (UGr 249/259)

Es handelt sich insbesondere um Tilgung und Zinsen von Darlehen gem. §§ 37, 38 und 91 SGB XII sowie nach §§ 8 Abs. 2 und 17 Abs. 1 Satz 2 Eingliederungshilfeverordnung. Unter diese Position fallen ferner Rückzahlungen von zu Unrecht erbrachter Sozialhilfe.